

## Preisblatt Stromnetz

Chemiepark Marl  
der Evonik Degussa GmbH  
gültig ab dem  
**01.01.2017**

### 1. Entgelte für Netznutzung *Jahresleistungspreismodell*

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	3,86	2,66	67,69	0,11
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	11,20	2,26	50,17	0,71
5 - in Mittelspannung (MS/N)	14,04	2,38	46,79	1,07
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	36,57	1,74	38,96	1,64
7 - in Niederspannung (NS/N)	45,78	2,71	67,56	1,84

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

### 2. Entgelte für Netznutzung *Monatsleistungspreismodell*

Netzebene	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
3 - in Hochspannung (HS)	11,28	0,11
4 - Umspannung HS/MS (MS/S)	8,36	0,71
5 - in Mittelspannung (MS/N)	7,80	1,07
6 - Umspannung MS/NS (NS/S)	6,49	1,64
7 - in Niederspannung (NS/N)	11,26	1,84

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, §17 f EnWG; §18 AbLaV und Konzessionsabgaben sowie Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben.

### 3. Blindmehrarbeit

Blindarbeit wird mit 9,20 €/Mvarh für den Teil in Rechnung gestellt, der über die Blindarbeit hinausgeht, die entsprechend dem in der TAB vorgegebenen Leistungsfaktor ( $\cos(\varphi)$ ) als Systemdienstleistung bereitgestellt wird. Maßgeblich sind jeweils die ¼-h-Werte der entsprechenden Wirk- und Blindarbeit.

#### 4. Preise für den Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb werden die in den Tabellen angegebenen Entgelte in Rechnung gestellt; die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Netzentgeltabrechnung zeitanteilig.

	Messtarif Beschreibung	Messstellenbetrieb €/a
Tarif 1.1	Hochspannung nicht redundante Entnahmestelle	1.854,20 €
Tarif 2.1	Mittelspannung nicht redundante Entnahmestelle	934,40 €
Tarif 2.2	Mittelspannung redundante Entnahmestelle	1.919,90 €
Tarif 3.1	Niederspannung direkte Messung	372,30 €
Tarif 3.2	Niederspannung Wandler Messung	452,60 €

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

#### Information über gesetzliche Änderungen bzw. Verordnungsänderungen im Bereich der Messungen:

Am 29.08.2016 wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verabschiedet und ist mit Veröffentlichung am 02.09.2016 rechtlich verbindlich in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist ein flächendeckender Roll-Out sogenannter intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen. Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Marktverfügbarkeit) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bei Bestands- und Neuanlagen einzubauen.

Für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen wird es zukünftig Entgelte für die Basisleistungen (definiert im MsbG) und Sonderleistungen (für Leistungen, die über die im MsbG beschriebenen Mindestleistungen hinausgehen) geben. Vor dem Einbau intelligenter Messsysteme bzw. moderner Messeinrichtungen werden Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer –wie im MsbG vorgesehen– frühzeitig informiert.

Im Rahmen der Verabschiedung des MsbG wurde auch die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) angepasst. Dieses hat Auswirkungen auf das Preismodell der bisherigen Mess- und Abrechnungsentgelte.

- Das Abrechnungsentgelt wird ab dem 01.01.2017 NICHT mehr separat erhoben. Die Abrechnungsleistung ist integraler Bestandteil der Stromnetzentgelte.
- Das bisherige Entgelt für den „Messstellenbetrieb“ und für „Messung und Ablesung“ ist gem. §17 Abs. 7 Satz 1 StromNEV in einem Entgelt „Messstellenbetrieb“ zusammenzufassen.

#### 5. Entgelt für zusätzliche Ablesungen

Zusätzliche Ablesungen werden mit 100 € pro Ablesung in Rechnung gestellt.

## 6. Umlagen:

### Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage netto [ct / kWh]	KWK-Umlage brutto <sup>1</sup> [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig <sup>2</sup>	0,438	0,521

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

### Mehrkosten gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§19 StromNEV-Umlage netto [ct / kWh]	§19 StromNEV-Umlage brutto <sup>1</sup> [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	0,388	0,462
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,050	0,060
Kategorie C (>1.000.000 kWh) <sup>3</sup>	0,025	0,030

### Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV für abschaltbare Lasten

Verbrauch	§18 AbLaV-Umlage netto [ct / kWh]	§18 AbLaV-Umlage brutto <sup>1</sup> [ct / kWh]
verbrauchsunabhängig	0,006	0,007

### Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage §17f EnWG netto [ct / kWh]	Offshore-Haftungsumlage §17f EnWG brutto <sup>1</sup> [ct / kWh]
Kategorie A (0-1.000.000 kWh)	-0,028	-0,033
Kategorie B (>1.000.000 kWh)	0,038	0,045
Kategorie C (>1.000.000 kWh) <sup>3</sup>	0,025	0,030

(Diese Regelung wird ggf. durch das aktuell in der Novellierung befindliche KWK-G geändert.)

<sup>1</sup> inkl. 19% Umsatzsteuer

<sup>2</sup> sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (alte Fassung (a.F.)) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto bzw. 0,095 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto bzw. 0,071 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

<sup>3</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.